

sofortigen oder perspektivischen operativen Nutzung geboten ist.

Ergibt sich bei Personen, die im Zusammenhang mit kriminellen Menschenhändlerbanden stehen, die gründliche Prüfung und gewissenhafte Einschätzung aller Tatsachen, Umstände und Zusammenhänge, daß

eine operative oder anderweitige Nutzung der Person nicht möglich ist und

eine demonstrative Wirkung auf die Person und deren Umgebung erzielt werden soll,

sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Festnahme auf der Grundlage eines Haftbefehls durchführen zu können.

Die Durchführung von Befragungen Verdächtiger nach § 95 StPO im Zusammenhang mit der Bekämpfung krimineller Menschenhändlerbanden hat grundsätzlich nur dann zu erfolgen, wenn

die strafprozessualen Voraussetzungen vorliegen,

alle anderen politisch-operativen Maßnahmen nicht zur Begründung des dringenden Tatverdachts führten und